

fellner wratzfeld partner

Per E-Mail (franz.gasselsberger@oberbank.at) (andreas.pachinger@oberbank.at)

Oberbank AG
Dr. Franz Gasselsberger, MBA
Vorstandsvorsitzender
Mag. Andreas Pachinger
Abteilung Sekretariat & Kommunikation
Untere Donaulände 28
4020 Linz

MMag. Dr. Markus Feliner Partner T: +43 1 537 70 - 110 E: markus.feliner@fwp.at

Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung (§ 109 AktG)

der ordentlichen Hauptversammlung der Oberbank AG (FN 79063 w), einberufen für den 16.5.2023, 10:00 Uhr.

Wien, 25. April 2023 5104279

Sehr geehrter Herr Vorstandsvorsitzender Doktor Gasselsberger! Sehr geehrter Herr Magister Pachinger!

Als bevollmächtigter Vertreter der UniCredit Bank Austria AG (FN 150714 p, im Folgenden "UCBA") und der CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (FN 230033 i, im Folgenden "CABO") übermittle ich hiermit den nachstehenden Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung der Oberbank AG (FN 79063 w, "Oberbank"), einberufen für den 16.5.2023 um 10:00 Uhr.

Die UCBA und die CABO verfügen seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung gemeinsam über mindestens 5 % des Grundkapitals der Oberbank (siehe Depotauszüge Anlage ./1 und ./2). Laut Firmenbuch beträgt das Grundkapital der Oberbank EUR 105.921.900,-- und ist in insgesamt 35.307.300 Stamm-Stückaktien zerlegt. Der Aktienbesitz der UCBA und CABO umfasst zusammen insgesamt 9.594.407 Stückaktien, somit insgesamt rund 27,17 % des Grundkapitals.

 Tagesordnungspunkt: Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft gemäß § 134 AktG

Die UCBA und CABO, als qualifiziert beteiligte Aktionäre der Oberbank, beantragen, dass der nachstehende Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der für den

Feliner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH A-1010 Wien, Schottenring 12 T: + 43 1 537 70 F: + 43 1 537 70 - 70 E: office@fwp.at, www.fwp.at

ATU 61488367 FN 257661p DVR 1010816



16.5.2023 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der Oberbank in Ergänzung zur bestehenden Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht wird:

"Minderheitsverlangen gemäß § 134 Abs 1 Satz 2 AktG auf Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches der Oberbank AG ("Oberbank") vor den staatlichen Gerichten gegen die Mitglieder des Vorstandes der Oberbank, Herrn Dr. Franz Gasselsberger, MBA, Herrn Mag. Dr. Josef Weißl, MBA, Herrn Mag. Florian Hagenauer, MBA sowie Herrn Martin Seiter, MBA, wegen pflichtwidriger Ausübung ihrer Funktion als Mitglieder des Vorstandes der Oberbank in Höhe von insgesamt EUR 3.050.546,40, der sich aus dem Differenzbetrag zwischen dem Ankaufspreis für den Erwerb von 423.687 Stück Aktien der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ("BTV") durch die Oberbank am 25.10.2022 in Höhe von EUR 41,6 je BTV-Aktie, somit insgesamt EUR 17.625.379,20, und dem Verkaufspreis für die Veräußerung von 423.687 Stück BTV-Aktien durch die Oberbank am 25.10.2022 in Höhe von EUR 34,40 je BTV-Aktie, somit insgesamt 14.574.832,80, ergibt, zuzüglich unternehmerischer Zinsen. Die Bestellung des Vertreters zur Führung des Rechtsstreites erfolgt durch das zuständige Gericht auf Antrag der UniCredit Bank Austria AG/CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. gemäß § 134 Abs 2 AktG."

2. Beschlussantrag

Da das Minderheitsbegehren gemäß § 134 Abs 1 Satz 2 AktG keinen Beschluss der Hauptversammlung erfordert, erübrigt sich ein Beschlussantrag.

3. Begründung

Das Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung wird wie folgt begründet:

Gemäß den Directors` Dealings-Meldungen der BTV vom 25.10.2022 hat die Oberbank am 25.10.2022 423.687 Stück BTV-Aktien zum Preis von EUR 41,60 je BTV-Aktie erworben. Am selben Tag (!) hat die Oberbank diese BTV-Aktien zu einem rund 20 % niedrigeren Kaufpreis in Höhe von EUR 34,40 je BTV-Aktie an die G3B Holding AG ("G3B") (374.975 Stück BTV-Aktien) und die BTV Privatstiftung (48.712 Stück BTV-Aktien) weiterveräußert. Der Verkaufspreis in Höhe von EUR 34,40 je BTV-Aktie entsprach dem damaligen Börsenkurs für die BTV-Aktien.



Aufgrund der Differenz zwischen dem Ankaufs- und Verkaufspreis in Höhe von EUR 7,20 je BTV-Aktie hat sich bei der Oberbank unmittelbar ein Vermögensschaden in Höhe von insgesamt EUR 3.050.546,40 realisiert.

Die Oberbank hat die 423.687 Stück BTV-Aktien am 25.10.2022 von der Wüstenrot Wohnungswirtschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung ("Wüstenrot") erworben, die mit 2,5 % an der BTV beteiligt und Mitglied des BTV-Syndikates war. Mit der Veräußerung von 423.687 Stück BTV-Aktien an die Oberbank und gleichzeitiger Veräußerung von 428.264 Stück BTV-Aktien an die BKS Bank AG ("BKS") ist Wüstenrot aus dem BTV-Syndikat ausgeschieden, welches seit dem nur mehr aus der Oberbank, BKS und G3B besteht.

Der Erwerb von 423.687 Stück BTV-Aktien durch die Oberbank basiert auf einer Syndikatsvereinbarung aus dem Jahr 1998, die für den Fall des Vorliegens eines Drittangebotes einen Berechnungsmodus für den bei Ausübung des Vorkaufsrechtes zu zahlenden Kaufpreis vorsah.

Die Oberbank hatte das Wahlrecht, das Vorkaufsrecht selbst auszuüben oder Dritte namhaft zu machen, die das Aktienpaket von der Wüstenrot erwerben. Es bestand keine schuldrechtliche Verpflichtung der Oberbank, das Vorkaufsrecht auszuüben.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Vorstand der Oberbank

- (i) die Möglichkeit der Kündigung des BTV-Syndikatsvertrags ignoriert hat und
- (ii) das Vorkaufsrecht nicht an die G3B und die BTV Privatstiftung weitergereicht hat.

Weiters ist nicht erklärlich, warum die G3B und die BTV Privatstiftung nicht einfach direkt als Käufer gegenüber Wüstenrot aufgetreten sind, obwohl dies nach den vertraglichen Bestimmungen möglich gewesen wäre. Diese wirtschaftlich nicht nachvollziehbare Transaktion hat bei der Oberbank zu einem Aufwand und somit Vermögensschaden in Höhe von EUR 3.050.546,40 geführt.

Der Vorstand ist gemäß § 70 AktG vorrangig dem Unternehmenswohl verpflichtet. Die (freiwillige) Ausübung des Vorkaufsrechts bzw der Ankauf der BTV-Aktien zu einem 20 % über dem Börsenkurs liegenden Kaufpreis durch die Vorstände der Oberbank und die unmittelbare Weiterveräußerung an die G3B und die BTV



Privatstiftung zu einem 20 % niedrigeren Verkaufskurs als dem Ankaufskurs entspricht nicht den Grundsätzen redlicher und verantwortungsbewusster Geschäftsführung.

Die Transaktion liegt nicht im Interesse der Oberbank und es wurde der Oberbank durch diese Transaktion nicht der größtmögliche Nutzen verschafft. Eine betriebliche Rechtfertigung ist nicht erkennbar. Die Erhaltung des BTV-Syndikats und das im BTV-Syndikatsvertrag postulierte Ziel, die (vermeintliche) Eigenständigkeit der BTV zu erhalten, kann jedenfalls nicht im betrieblichen Interesse der Oberbank liegen. Auch die medial propagierte Unabhängigkeit stellt kein schutzwürdiges Gesellschaftsinteresse dar. Ein von den Aktionären abstrahierendes Interesse der Gesellschaft an Unabhängigkeit ist nach herrschender Ansicht bei börsennotierten Gesellschaften nicht anzuerkennen (*Winner* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG³ § 153 Rz 136).

Es liegt nach herrschender Meinung auch keine unternehmerische Entscheidung im Sinne der Business Judgement Rule vor, wenn die Entscheidung eine Rechtspflicht betrifft. Im gegenständlichen Fall handelt es sich um eine rechtlich gebundene Entscheidung, die keine Ermessensspielräume eröffnet (*Mitterecker*, Organhaftung bei unklarer Rechtslage: Braucht es eine Legal Judgement Rule? GesRZ 2022, 14).

Vorstandsmitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzten, sind gemäß § 84 Abs 2 AktG der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

Die UCBA und CABO sehen vorläufig von Beschlussanträgen betreffend den Entzug des Vertrauens gegenüber dem Vorstand ab, verzichten jedoch explizit nicht darauf.

Mit freundlichen Grüßen

UniCredit Bank Austria AG

vertreten durch RA MMag. Dr. Markus Fellner



CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H.

vertreten durch RA MMag. Dr. Markus Fellner

Anlagen:

- ./1 Depotauszug UCBA
- ./2 Depotauszug CABO
- ./3 Vollmacht UCBA
- ./4 Vollmacht CABO